

SATZUNG DES **„Limburger Schlosswingert“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Limburger Schlosswingert.“. Er wurde am 29.03.2022 unter der Nummer VR 2343 ins Vereinsregister eingetragen und trägt den jetzt den Vereinsnamen:
Limburger Schlosswingert e.V.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Limburg an der Lahn

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung der Heimatpflege, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Wiederbelebung alter historischer Weinlagen am Limburger Schloss.
 - b. Das Weitergeben von Weinwissen, speziell des Lahnweines, durch Vorträge, Exkursionen und Seminare.
 - c. Die Region um Limburg als altes Weinanbaugebiet Interessierten näherbringen.
 - d. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen im Bereich Weinkultur, Weinanbau, Weinpflege und allem was mit dem Weinberg in Zusammenhang steht.
 - e. Hauptaufgabe des Vereins ist die Unterstützung in Aufbau und Pflege des von der Stadt Limburg erstellten „Limburger Schlosswingert“. Dies erfolgt sowohl durch Organisation und eigene Tätigkeit im Weinberg als auch durch Übernahme von Rebpatenschaften.
 - f. Information und Motivation der Öffentlichkeit zur Mitwirkung durch Vorträge und Exkursionen.

- g. Zusammenarbeit und Unterhaltung guter Beziehungen zu allen Vereinen, die ähnliche Aufgaben zum Ziele haben, sowie allen Behörden, die für den Bereich Weinanbau und Weinanbauhistorie zuständig sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt in erster Linie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Weinbergsordnung

Es wird festgelegt, dass eine Weinbergsordnung erlassen wird, die der Vorstand erarbeitet und die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 5 Weinberg

1. Die Verpachtung des städtischen Grundstücks für den Weinbau - nach Erschließung und Erstbepflanzung durch die Stadt Limburg - wird in einem Pachtvertrag zwischen der Stadt Limburg und dem Verein geregelt.
2. Der Vorstand wird beauftragt, diesen Pachtvertrag auszuhandeln.
3. Mögliche spätere Änderungswünsche von einer der beiden Vertragsparteien sind durch den Vereinsvorstand mit der Stadt Limburg zu verhandeln und zu klären.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden (damit z.B. auch Personenvereinigungen und Körperschaften). Eine natürliche Person muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aufnahmeanträge sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

1. Der Vorstand kann Anträge ablehnen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und der Emailadresse, ihrer Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
 - b. durch Austritt zum Ende des laufenden Jahres; die schriftliche Erklärung muss bis zum 31. Oktober beim Vorstand eingegangen sein.
 - c. durch Ausschluss, der durch Vorstandsbeschluss erfolgt, wenn die Beitragszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerungen mehr als 12 Monate im Rückstand bleiben oder bei vereinschädigendem Verhalten.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder Ausschluss eines Mitgliedes ist die Möglichkeit der Beschwerde an die Mitgliederversammlung gegeben, die dann eine Entscheidung zu treffen hat.
5. Die Stadt Limburg als Grundstückseigner ist geborenes Mitglied des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
3. Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus für das laufende Jahr bis spätestens zum 31. Januar zu zahlen.
4. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt keine Beitragssplittung.
5. Eine Zustimmung zum Beitragseinzugsverfahren per Lastschrift für die Dauer der Mitgliedschaft ist durch das Mitglied zu erteilen.

§ 8 Patenschaften

1. Es können Patenschaften für Weinreben übernommen werden
2. Die Patenschaften sind in der Weinbergordnung geregelt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und Beschlussfassung,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer(innen),
 - d. Beschluss über Festlegung sowie Änderung der Beitragsordnung,
 - e. Beschluss über Änderung und Ergänzung der Satzung, welche explizit in der Einladung aufgeführt werden müssen.
 - f. Beschluss über Anträge,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - h. Beschluss über Auflösung oder Veränderung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche und/oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Einladungsfrist wie §10 Punkt 3
5. Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt werden müssen, durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit nicht anders bestimmt ist, ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. die/der Vorsitzende
 - b. die/der stellvertretende Vorsitzende
 - c. die/der Kassenwart(in)
 - d. die/der Schriftführer(in)
 - e. ein oder mehrere Beisitzer(innen)
2. Der Vorstand kann weitere Personen, insbesondere Vertreter der öffentlichen Körperschaften und sonstigen Vereinigungen, mit denen er zusammenarbeitet, in den Vorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie nehmen mit beratender Stimme teil.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt
4. Die Vorstandsmitglieder a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende ist berechtigt im Einzelfall einem anderen Mitglied des Vorstands Vollmacht zu erteilen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß §11 a) bis d) anwesend ist.
7. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Kassenprüfer(innen)

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt sind. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur für einen der beiden Kassenprüfer einmal möglich.

Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse nach Abschluss des Geschäftsjahres (jährlich). Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Kassenprüfung und beantragen bei anstandsloser Kassenprüfung die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern jede Hilfestellung zu leisten und sie umfänglich zu unterstützen.

§ 13 Beurkundung

Über alle ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom dem /der jeweiligen Vorsitzenden und von dem / der Schriftführer(in) zu unterschreiben.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern in Kopie zugänglich zu machen.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern ausschließlich folgende Daten erhoben und elektronisch gespeichert: Vorname, Nachname, Adresse, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, mobile Telefonnummer, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Mitgliedsnummer
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern heraus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
3. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, vertrauensvoll mit den ihnen zugänglichen persönlichen Daten umzugehen. Alle Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Es gelten die Vorschriften der DSGVO

§ 15 Auflösung oder Zweckänderung

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder die Veränderung seines Zwecks kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierzu muss jedem Mitglied eine schriftliche Einladung mit Begründung mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand zugesandt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Limburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, dem Unterhalt des Weinberges, der Geschichtsforschung und Archivpflege der Stadt Limburg zu verwenden hat.
3. Das Archiv des Vereins fällt bei seiner Auflösung an das Stadtarchiv

Limburg.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Limburg.

Limburg, 24.03.03.2022